

## **Hinweisblatt zur Videoüberwachung auf Privatgrundstücken und in der Nachbarschaft**

Stand: 01/2023

Wenn der Nachbar bzw. die Nachbarin auf seinem/ihrem Grundstück eine Überwachungskamera installiert oder plötzlich eine solche entdeckt wird und diese auch auf andere Grundstücke oder öffentliche Verkehrsbereiche (Straßen, Parks, Gehwege) gerichtet ist, beginnen oftmals die Probleme. Wer möchte schon gerne beim Aufenthalt im eigenen Garten oder beim Spaziergehen mittels Überwachungskameras beobachtet oder gar aufgezeichnet werden?

Nachbarinnen und Nachbarn sowie Anwohner/innen fühlen sich dann häufig einem Überwachungsdruck ausgesetzt und damit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Sie fragen sich, ob die Videoüberwachung rechtlich überhaupt zulässig ist und was sie ggf. dagegen unternehmen können. Hierauf finden Sie im Folgenden die wichtigsten Antworten:

### **Wann unterliegt eine Videoüberwachung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?**

Wenn sich eine Videoüberwachung

- ausschließlich auf die private Sphäre des Kamerabetreibers bzw. der Kamerabetreiberin (d. h., das private selbstbewohnte Grundstück oder die Eigentums- bzw. Mietwohnung) beschränkt,
- ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt und
- damit erstellte Aufzeichnungen nicht an Personen außerhalb der Familie weitergegeben werden (z. B. durch Veröffentlichung im Internet),

sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar. Damit dient die Videoüberwachung der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und fällt unter die sogenannte Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO).

Sobald jedoch über das eigene Grundstück bzw. die eigene Wohnung hinausgehende Flächen und Räume überwacht werden, unabhängig davon, ob es sich um nachbarliche Grundstücke oder (auch) öffentliche Straßen, Plätze, Gehwege u. ä. handelt, kann sich der Kamerabetreiber nicht mehr hierauf berufen (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014, Rs. C-212/13). Dann ist eine Videoüberwachung an den Vorgaben der DSGVO zu messen.

## **Wann ist nach der DSGVO eine Videoüberwachung erlaubt?**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Installation und der Betrieb von Videoüberwachungsanlagen keiner datenschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dessen ungeachtet muss sie aber natürlich den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen:

Grundsätzlich ist eine Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen (damit gemeint sind auch Privatpersonen) nur zulässig, wenn entweder alle von der Überwachung betroffenen Personen hierin eingewilligt haben

oder aber sich die Videoüberwachung auf einen anderen gesetzlichen Erlaubnistatbestand stützen kann (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

In Anbetracht des zumeist unbestimmten Kreises der mit einer Überwachungskamera beobachteten Personen scheidet eine auf die Einwilligungslösung (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO) gegründete Videoüberwachung im Regelfall aus. Als Rechtsgrundlage kommt daher einzig Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO in Betracht. Danach ist eine Videoüberwachung nur zulässig, wenn sie

- zur Wahrung berechtigter Interessen des Betreibers bzw. der Betreiberin erforderlich ist und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen (Interessenabwägung).

Im Ergebnis bedeutet dies regelmäßig, dass die Überwachung von Nachbargrundstücken sowie öffentlichen Bereichen (Straßen, Plätze, Gehwege oder sonstige Gemeinschaftsbereiche), die sich an das eigene, erkennbar abgegrenzte Grundstück bzw. den Wohnbereich anschließen, vom Grundsatz her verboten ist.

Weitere Informationen zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung und zu den erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen finden sich auf der Website der Datenschutzkonferenz (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de>) im Kurzpapier Nr. 15 „Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung“ sowie in der Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“.

### **Was kann ich unternehmen, wenn mein/e Nachbar/in mein Grundstück überwacht oder ich eine solche Videoüberwachung befürchte?**

Oftmals lässt sich allein aus dem Standort, der Beschaffenheit und der Ausrichtung einer Überwachungskamera nicht zweifelsfrei erkennen, welche Bereiche überhaupt überwacht werden. Der bzw. die Kamerabetreiber/in kann einzelne Bereiche von der Erfassung ausnehmen (z. B. mittels softwareseitiger Ausblendung). Es ist daneben denkbar, dass die Kamera gar nicht in Betrieb ist oder es sich womöglich (nur) um eine Kameraattrappe handelt.

In diesen Fällen gibt die DSGVO betroffenen Personen mit dem in Art. 15 DSGVO festgeschriebenen Auskunftsrecht ein Mittel an die Hand, mit dem sich verifizieren lässt, ob sich die Videoüberwachung auch auf ihr Grundstück erstreckt. Um das Auskunftsrecht geltend zu machen, reicht es bereits aus, wenn die betroffene Person der begründeten Ansicht ist, dass sie von einer Videoüberwachung berührt ist.

Das Auskunftsbegehren ist an den bzw. die Kamerabetreiber/in als datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu richten. Aus Nachweisgründen sollte es schriftlich erfolgen. Der bzw. die Kamerabetreiber/in ist einzig gegenüber der von der Videoüberwachung betroffenen Person und nur insoweit zur Auskunft verpflichtet, als sich das Auskunftsverlangen auf die in Art. 15 DSGVO (vgl. z. B. <https://dsgvo-gesetz.de/art-15-dsgvo>) aufgeführten Informationen bezieht.

### **Was kann ich unternehmen, wenn mein/e Nachbar/in mir keine Auskunft gibt oder sich herausstellt, dass auch Teile meines Grundstücks überwacht werden?**

Soweit der bzw. die Kamerabetreiber/in ein konkretes und sich an Art. 15 DSGVO orientierendes Auskunftsverlangen überhaupt nicht oder nicht zufriedenstellend beantwortet, kann sich die betroffene Person mit einer Beschwerde wegen eines mutmaßlichen Datenschutzverstoßes an die Aufsichtsbehörde wenden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach Auskunftserteilung herausstellt, dass in unberechtigter Weise Bereiche des eigenen Grundstücks bzw. darüber hinaus öffentliche Verkehrsbereiche von der Videoüberwachung umfasst sind.

Einer solchen Beschwerde beizufügen sind neben Angaben zum bzw. zur (wahrscheinlichen) Kamerabetreiber/in (Name und Anschrift) eine Sachverhaltsdarstellung (insbesondere mit Angaben zu Anzahl, Anbringungsort und mutmaßlichem Erfassungsbereich der Überwachungskameras), Fotos der kritisierten Kameras, ein Lageplan mit Kenntlichmachung der Kamerastandorte und deren mögliche Erfassungsbereiche sowie (falls vorhanden) der bisherige Schriftverkehr mit dem bzw. der Kamerabetreiber/in.

## **Welche Befugnisse hat die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte?**

Die Aufgabe der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO ist es, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei nichtöffentlichen Stellen (also auch Privatpersonen) zu überwachen. Allerdings bestehen bei durch Privatpersonen betriebenen Videoüberwachungsanlagen nur sehr eingeschränkte Kontrollrechte. Insbesondere hat eine Aufsichtsbehörde nur bei Geschäftsräumen, nicht jedoch bei ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Wohnungen, eine gesetzliche Betretungsbefugnis.

Die Aufsichtsbehörde muss sich also darauf verlassen, was der Kamerabetreiber ihr mitteilt. Auf Grundlage dieser Auskünfte kann sie darauf hinwirken, dass Überwachungskameras so eingerichtet werden, dass sich ihr Erfassungsbereich nur auf das eigene Grundstück beschränkt. Ist ein gesetzeskonformer Betrieb unter keinen Umständen denkbar, kann sie die Außerbetriebnahme der Kameras fordern und ggf. mit Zwangsmitteln durchsetzen. Für eine Demontage jedoch gibt es im Datenschutzrecht keine Rechtsgrundlage.

Den betroffenen Personen ist damit zumeist nur bedingt geholfen. Denn wenn die Kameras montiert bleiben, bleibt auch der Überwachungsdruck bestehen.

Wesentlich erfolversprechender ist daher ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Kamerabetreiber. Auf diese Weise lassen sich dann vor allem auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§§ 1004, 823 Bürgerliches Gesetzbuch) geltend machen und erwirken. Die betroffene Person kann ferner auch Schadensersatz sowie die Übernahme von Anwaltsgebühren verlangen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine datenschutzrechtlich unzulässige Videoüberwachung dessen ungeachtet auch als Ordnungswidrigkeit verfolgen (Art. 83 Abs. 2 DSGVO); sie ist zugleich auch Bußgeldbehörde.

## **Was ist bei Kameraattrappen zu beachten?**

Auf Kameraattrappen – ebenso wie auf tatsächlich funktionsfähige, aber nicht aktiv betriebene Kameras – sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar. Sie setzen voraus, dass tatsächlich personenbezogene Daten verarbeitet werden, was bei Kameraattrappen gerade nicht der Fall ist. Auf datenschutzrechtlicher Grundlage ist damit ein Vorgehen gegen Kameraattrappen nicht möglich; auch ist die Kontrollzuständigkeit der Aufsichtsbehörde unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.

Aus Sicht der betroffenen Personen können Kameraattrappen gleichwohl einen Anpassungs- und Überwachungsdruck auslösen. Wirksam dagegen vorgegangen werden kann aber einzig auf dem Zivilrechtsweg.

Für den Verantwortlichen birgt das Anbringen einer Kameraattrappe immer das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder einer ihn betreffenden Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Deshalb sollte eine Kameraattrappe stets so ausgerichtet werden, dass erst gar nicht der Eindruck entsteht, als würden nachbarliche oder öffentliche Bereiche mitüberwacht.

## **Was ist vor der Errichtung einer Videoüberwachungsanlage zu beachten?**

Eine Videoüberwachung sollte stets die letzte mögliche Maßnahme und auch unter Berücksichtigung der Wirkung auf die davon (potentiell) betroffenen Personen gut überlegt sein. Um eine Videoüberwachung rechtskonform zu betreiben und um Beschwerden von Nachbarinnen und Nachbarn, Anwohner/innen oder Passantinnen und Passanten zu vermeiden, sollten Privatpersonen in diesen Fällen

- den Erfassungsbereich einer Überwachungskamera erkennbar auf das eigene, familiär genutzte Grundstück beschränken,
- durch entsprechende Schilder (z. B. am Grundstückseingang) auf die Videoüberwachung hinweisen und
- die unmittelbaren Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Anwohner/innen über den Betrieb sowie den Erfassungsbereich der Kameras informieren.

Speziell bei sogenannten Dome-Kameras kann der Erfassungsbereich von Außenstehenden regelmäßig nicht nachvollzogen werden. Auf den Einsatz solcher Videokameras sollte daher verzichtet werden.